



 **Universität Trier**

Fachbereich IV

**Fachspezifische
Fremdsprachenausbildung**

**Ausbildungs- und
Prüfungsordnung**

<http://www.uni-trier.de/zsb>
zsb@uni-trier.de

Stand: April 2005





Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämliche Bekanntmachungen

NR. 33 / SEITE 867

MONTAG, DEN 10. SEPTEMBER 1990

Redaktionsschluß: Montag 16.00 U

4676.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die fachspezifische
Fremdsprachenausbildung für die
Studienfächer Betriebswirtschaftslehre,
Soziologie und Volkswirtschaftslehre
an der Universität Trier**

Vom 31. August 1990

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS: 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 6. Dezember 1989 die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier (FFA-Wiso) beschlossen.

Diese Ordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 28. August 1990 - Az.: 953 Tgb.-Nr. 476/90 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

**Fachspezifische Fremdsprachenausbildung:
Zweck, Gegenstand und
Teilnahmevoraussetzung**

(1) An der Universität Trier wird als Ergänzung zu den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung in den in der Anlage aufgeführten Sprachen angeboten.

(2) Zweck der fachspezifischen Fremdsprachenprüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Fachsprache und der Fähigkeit, sich in der Fremdsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragen in der entsprechenden Fremdsprache unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern.

(3) Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung umfaßt insgesamt 16 Semesterwochenstunden und dauert in der Regel vier Semester. Sie ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt. Jeder Studienabschnitt umfaßt acht Semesterwochenstunden und dauert zwei Semester. Im Studienabschnitt I werden die sprachpraktischen Fertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben und Sprechen) vertieft und wirtschafts-, sozial- und landeskundliche Kenntnisse vermittelt, die für den angemessenen fachlichen Sprachgebrauch erforderlich sind. Im Studienabschnitt II werden eine Einführung in die grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache und in die Grundlagen des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Länder gegeben. Außerdem erfolgt eine vertiefte Beschäftigung mit speziellen Problemen der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachsprache und der Wirtschaft und Gesellschaft des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Länder. Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung setzt vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Satzes 2 befreien.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt. Dabei wird er vom Dekanat des Fachbereichs IV unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Professor¹⁾ des Fachbereichs IV, einem hauptberuflich tätigen Mitglied des Fachbereichs II, einem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglied,

einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden des Fachbereichs IV, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt in der Regel zwei Jahre, die der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Der dem Prüfungsausschuß angehörende Student nimmt an der Beratung und Entscheidung über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teil. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Entscheidungen des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 39 des Hochschulgesetzes.

(5) Der Ausschuß eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

¹⁾ Bei Verwendung der männlichen Form im Falle der Bezeichnung natürlicher Personen unterschiedlichen Geschlechts schließt diese immer auch die weibliche Form ein.

§ 3

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.

(2) Zu Prüfern für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung können Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs IV (Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Volkswirtschaftslehre), die im Studienabschnitt II tätigen Lehrbeauftragten und sonstige Personen bestellt werden, die als Wirtschafts- oder Sozialwissenschaftler in der entsprechenden Fremdsprache praktisch tätig sind. Zu Prüfern für die Studieneingangsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 können außerdem die im Studienabschnitt I tätigen Lehrbeauftragten sowie sonstige Personen bestellt werden, die in der entsprechenden Fremdsprache praktisch tätig sind.

Leistungsnachweise

(1) In den Lehrveranstaltungen des Studienabschnitts I ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.

(2) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (mit Bewertung) wird nach regelmäßigem Kursbesuch und der Anfertigung von Hausarbeiten, Kurzreferaten bzw. der Teilnahme an Tests oder Klausuren ausgestellt. Die Wiederholbarkeit der Kurse ist nicht eingeschränkt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der in Studienabschnitt I geforderten Veranstaltungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die im Studienabschnitt I besuchten Kurse und deren Bewertungen sowie eine Gesamtbewertung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die einzelnen Veranstaltungen ergibt.

(4) Für die Bewertung gilt die Punkteskala des § 9 Abs. 1 entsprechend.

(5) Der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen des Studienabschnitts II ist durch Teilnahmescheine zu belegen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung

(1) Für die Zulassung zur fachspezifischen Fremdsprachenprüfung muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß als Student für einen Studiengang des Fachbereichs IV der Universität Trier eingeschrieben sein. Studierende der Studiengänge Wirtschaftsmathematik und angewandte Mathematik sowie Magisterstudenten, die ein Fach des Fachbereichs IV als Haupt- oder Nebenfach haben, sind zugelassen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Er muß die Studieneingangsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 bestanden haben.

3. Er muß die in § 4 Abs. 3 genannte Bescheinigung erworben und anschließend an den Veranstaltungen des II. Studienabschnitts regelmäßig teilgenommen haben.

(2) Der Bewerber darf die fachspezifische Fremdsprachenprüfung in der gewählten Sprache nicht endgültig nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuß kann eine gleichwertige Ausbildung sowie dabei erbrachte Studienleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Inland oder im Ausland auf die fachspezifische Fremdsprachenausbildung anrechnen.

Meldung und Zulassung

(1) Der Bewerber hat sich zur fachspezifischen Fremdsprachenprüfung fristgerecht zu melden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Ausgang bekanntgegeben. Die Meldung muß das Studienfach, die Personalien des Bewerbers sowie Erklärungen darüber enthalten.

1. ob er schon einmal versucht hat, die Prüfung abzulegen,
2. daß er die Prüfung nicht bereits endgültig bestanden hat.

Bei der Meldung sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zu den fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber gemäß § 5 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist. Die Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Durchführung

(1) Die fachspezifische Fremdsprachenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil hat der Bewerber

1. textbezogene Fragen zu einem zusammenhängenden Fachtext in der Fremdsprache zu beantworten und ggf. Textteile in das Deutsche zu übersetzen — Dauer 2 Stunden, maximal 30 Punkte;
2. vorgegebene wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragen unter Verwendung der Fachsprache in der Fremdsprache abzuhandeln — Dauer 45 Minuten, maximal 10 Punkte;
3. das Verständnis eines in der Fremdsprache gehörten Textes nachzuweisen — Dauer 30 — 45 Minuten, maximal 20 Punkte.

(3) Der mündliche Teil besteht aus

1. der Erörterung eines fachspezifischen Textes in der Fremdsprache nach 15-minütiger Vorbereitung, maximal 15 Punkte;
2. einem Kurzvortrag zu einem von dem Bewerber gewählten fachspezifischen Thema, an den sich ein Gespräch anschließt, in dem der Bewerber zeigt, mit welcher Deutlichkeit er spezifische eigene Kenntnisse oder Ansichten vermitteln kann, maximal 25 Punkte.

Der erste Teil der mündlichen Prüfung dauert in der Regel 10 Minuten, der zweite Teil in der Regel 15 Minuten, wovon der Kurzvortrag ca. 3 Minuten in Anspruch nehmen soll.

- (4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Der Bewerber kann sich vor der mündlichen Prüfung über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung unterrichten.
- (6) Bei den mündlichen Prüfungen können Teilnehmer der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung des Fachbereichs IV anwesend sein, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.
- (7) Der Prüfungsausschuß kann gleichwertige Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden, anerkennen.

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den bestellten Prüfern bewertet. Wenn ein Prüfer aus triftigen Gründen nicht zur Verfügung steht, so bestellt der Prüfungsausschuß einen anderen fachkundigen Prüfer.

(2) Wird die Prüfungsleistung vom Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird ein vom Prüfungsausschuß zu bestimmender zweiter Prüfer herangezogen. Weichen die Urteile voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen berechnet.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Über die Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfer nach Beratung mit dem Beisitzer.

§ 9

Ergebnis, Akteneinsicht

(1) Die Gesamtnote der Prüfung ist

- sehr gut
bei einer Punktzahl von 91 bis 100
- gut
bei einer Punktzahl von 76 bis 90
- befriedigend
bei einer Punktzahl von 61 bis 75
- ausreichend
bei einer Punktzahl von 51 bis 60

Bei weniger als 51 Punkten ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Prüfung werden die in der Bescheinigung des Studienabschnitts I (§ 4 Abs. 3) angegebene Punktzahl einfach und die in der fachspezifischen Fremdsprachenprüfung erzielte Punktzahl doppelt gewertet. Die Summe wird anschließend durch drei dividiert.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Bewertungen angibt.

(4) Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die Studiendauer und die gewählte Fremdsprache, die Punktbewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen, die in der Bescheinigung des Studienabschnitts I angegebene Punktzahl sowie die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote. Die angewandten Punkt- und Notenskalen (§§ 7 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1) werden auf dem Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Die bestandene Prüfung der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung kann auf Antrag des Kandidaten als Zusatzfach in das Diplomzeugnis oder Magisterzeugnis aufgenommen werden.

(6) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung im Hochschulprüfungsamt seine Prüfungsakten einsehen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Prüfling ohne triftige Gründe Einzelleistungen im schriftlichen oder mündlichen Teil, so gelten diese als erbracht und werden mit null Punkten bewertet. Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(2) Das Vorliegen triftiger Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob triftige Gründe vorliegen; das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. In schwereren Fällen ist der Bewerber von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten. Der Bewerber ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft die Entscheidungen nach Abs. 4.

(6) Die Aufsichtsperson kann den Bewerber, der die Ordnung der Prüfung stört, von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Bei Störungen der Ordnung während der Prüfung kann die Aufsichtsperson die Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. Die betreffende Prüfung ist nachzuholen.

(7) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 4 gegeben sind, sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(8) Eine Entscheidung nach Abs. 7 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn mindestens 31 Punkte im schriftlichen Teil oder mindestens 21 im mündlichen Teil der Prüfung nach § 7 erreicht wurden; die Frist für die zweite Wiederholung beträgt ein halbes Jahr. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 13

Übergangsvorschrift

Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Trier erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung anerkannt werden.

Trier, den 31. August 1990

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Anlage zu § 1 Abs. 1:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre gilt für die Sprachen: Englisch und Französisch.